

# **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Lutherischen Theologischen Hochschule (LThH)**

## **I**

### **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

In der Erkenntnis, dass im Bereich theologischer Forschung und Lehre Fehlverhalten, Betrug, Unehrlichkeiten und andere Regelverstöße vorkommen können, setzt die Lutherische Theologische Hochschule Oberursel (LThH) den am 1.8.2019 in Kraft getretenen Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich um und gibt sich folgende Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:

#### **§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis**

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der LThH sind in Ansehung ihres jeweiligen Ausbildungs- und Verantwortungsstandes verpflichtet

- methodisch rechenschaftsfähig („lege artis“) zu arbeiten,
- die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren,
- die Standards des methodischen Zweifels an den eigenen Ergebnissen, der Ehrlichkeit und der integren Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren,
- bei der Abfassung von Hochschulschriften und bei Veröffentlichungen Urheberschaft und Verantwortlichkeiten genau auszuweisen und abzugrenzen.

(2) Wenn Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen aus dem Raum der LThH erhoben worden sind, werden sie auf haltbaren und gesicherten Trägern an der LThH für mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

(3) Die Hochschule stellt in ihren Gremien und Ordnungen sicher, dass bei Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Berufungen, Einstellungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen der fachlichen Qualität und begründeten Originalität Vorrang vor Quantität zugemessen wird.

(4) Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat in der LThH besonderes Gewicht. Nachwuchswissenschaftler/innen werden einem Mentor zugewiesen; regelmäßige Besprechungen dienen der Förderung und der Kontrolle des Fortschritts ihrer Arbeit. Der Nachwuchs wird auch zu interdisziplinärem Gespräch angeleitet. Die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Bestandteil der Betreuung des Nachwuchses.

(5) Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden insbesondere im Einführungskurs am Studienbeginn behandelt und bei Einstellungen und Berufungen besprochen und ausgehändigt.

(6) Die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sind im Hochschulstatut verschiedenen Instanzen zugewiesen. Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens und bei Konflikten werden unbeschadet dessen die Verfahren nach § 2 des vorliegenden Regelwerks angewendet.

## **§ 2 Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren wissenschaftliche Tätigkeit mit der Absicht der Vorteilsgewinnung oder Schädigung beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn

- a) Daten oder deren Darstellung fingiert oder gefälscht oder in der Absicht manipuliert bzw. selektiv mitgeteilt werden, nur gewünschte Ergebnisse zur Geltung kommen zu lassen;
- b) in Bewerbungsschreiben, Forschungsberichten, Förderanträgen falsche Angaben zu den eigenen Forschungsleistungen, Publikationen oder Forschungsbeteiligungen gemacht werden;
- c) Werke, Erkenntnisse, Theorien, Hypothesen oder methodische Ansätze anderer unter Anmaßung der Autorschaft verwendet werden (Plagiat);
- d) unbefugt Forschungsansätze und Ideen anderer ausgebeutet werden (Ideendiebstahl, insbesondere auch bei Gutachtertätigkeit);
- e) jemand sich eine wissenschaftliche Autorschaft oder Mitautorschaft anmaßt;
- f) Primärdaten oder Quellen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Gepflogenheiten der Disziplin beseitigt werden [s. dazu auch § 1(2)];
- g) Forschungstätigkeit sabotiert wird.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann unter anderem aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer, aus Mitwisserschaft um ein Fehlverhalten oder aus seiner Duldung entstehen. Dazu gehören auch die grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sowie ggf. die Annahme einer Mitautorschaft.

## **§ 3 Vertrauensperson (Ombudsperson)**

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis der der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen angehörenden habilitierten Wissenschaftler oder Wissenschaftler mit gleichwertiger Qualifikation eine Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie deren Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Von der Wahl ausgeschlossen sind Mitglieder der Fakultät, des Kuratoriums und der Kirchenleitung.

(2) Die Vertrauensperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie ist zur Verschwiegenheit gegenüber allen Nichtbeteiligten verpflichtet. Sie erstattet dem Kuratorium über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht.

(3) Die Vertrauensperson ist verpflichtet, Befangenheit offen zu legen. In diesem Fall wird die stellvertretende Vertrauensperson tätig.

#### **§ 4 Untersuchungskommission**

(1) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt die Fakultät eine ständige Kommission. Ihr gehören ein Professor der Fakultät, ein weiterer Hochschullehrer möglichst von außerhalb der Fakultät sowie ein Mitglied der SELK mit Befähigung zum Richteramt an. Die Vertrauensperson nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil. Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie führt über alle wesentlichen Vorgänge Protokoll.

(3) Die Kommission handelt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, Befangenheiten offen zu legen. Die Fakultät wählt in diesem Fall ein Ersatzmitglied.

## **II**

### **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **§ 5 Prüfungsverfahren**

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird die Vertrauensperson informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen.

(2) Unbeschadet dieser Regelung steht es den Mitgliedern und Angehörigen der LThH frei, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

(3) Die Vertrauensperson teilt dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen den Vorgang ohne Verzug schriftlich mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen. In diesem Stadium darf der Name der hinweisenden Person nur mit deren Einverständnis offenbart werden.

(4) Die Vertrauensperson prüft nach Eingang der Stellungnahme oder Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen, ob die Ermittlung eingestellt oder das förmliche Verfahren eingeleitet wird. Über die Entscheidung und deren Gründe sind der Betroffene und der Hinweisende schriftlich zu unterrichten. Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist der Hinweisende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, den Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu unterrichten.

(5) Wird die Ermittlung nach einer Prüfung durch die Kommission ebenfalls eingestellt, ist ein weiteres Verfahren in der selben Sache nicht zulässig.

## **§ 6 Förmliches Untersuchungsverfahren**

(1) Auf Antrag der Vertrauensperson oder des Kommissionsvorsitzenden eröffnet die Kommission gegebenenfalls das förmliche Verfahren. Der Kommissionsvorsitzende teilt dies dem Kuratorium mit. Die Kommission kann nach den je vorliegenden Erfordernissen Fachwissenschaftler und Sachkundige mit beratender Funktion hinzuziehen. Der vom Verdacht Betroffene sowie der Hinweisende haben das Recht zur Stellungnahme, persönlichen Anhörung und Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens. Die Mitglieder der Kommission sowie hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

(2) Die Kommission berät nach pflichtgemäßem Ermessen in mündlicher, nicht-öffentlicher Verhandlung und prüft in Würdigung aller Beweise, ob und inwiefern wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Die Kommission hält ihr Abschlussvotum mit dem Untersuchungsergebnis, seiner Begründung und konkreten Handlungsvorschlägen, die gegebenenfalls auch den verletzten Rechten Dritter Rechnung tragen, schriftlich fest und leitet es an das Kuratorium, den Betroffenen und den Hinweisenden weiter. Ein internes Widerspruchsverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht möglich.

## **§ 7 Folgen**

(1) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, so tragen das Kuratorium und die Fakultät, vertreten durch den Rektor, in geeigneter Weise Sorge, dass der Betroffene in seiner Ehre und gegenüber Benachteiligung geschützt wird. In entsprechender Weise ist auch der Hinweisende, sofern sich seine Verdächtigungen nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, zu schützen.

(2) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so entscheidet das Kuratorium auf der Grundlage der Handlungsvorschläge der Kommission über die zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere des nachgewiesenen Fehlverhaltens.

Dabei sind die Möglichkeiten der akademischen Ordnungen und der Pfarrerdienstordnung sowie des Arbeits-, Dienst-, Zivil- und Strafrechts zu prüfen. Das Kuratorium und die Fakultät können auch Vorkehrungen treffen, die den Hinweisenden oder schutzbedürftige Dritte vor Benachteiligungen schützen und entstandenen Schaden begrenzen.

(3) Die Akten der förmlichen Untersuchung und der ihr folgenden Maßnahmen werden 30 Jahre aufbewahrt.

Die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel hat diese Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in ihrer Sitzung am 15.4.2020 beschlossen. Der Beschluss tritt zum 16.4.2020 in Kraft.

## **Vertrauensperson (Ombudsperson) und Untersuchungskommission der LThH**

**Amtsperiode 1. April 2019 – 31. März 2023**

*Vertrauensperson (Ombudsperson):*

Prof. Dr. Reinhold Kosfeld  
Universität Kassel  
Nora-Platiel-Straße 4  
34127 Kassel  
Tel.: 0561 804-3084/2502  
E-Mail: [rkosfeld@wirtschaft.uni-kassel.de](mailto:rkosfeld@wirtschaft.uni-kassel.de)

*Stellvertretende Vertrauensperson (Ombudsperson):*

Prof. Dr. Karlheinz Spindler  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden  
Tel.: 09495 1466  
E-Mail: [karlheinz.spindler@hs-rm.de](mailto:karlheinz.spindler@hs-rm.de)

*Untersuchungskommission:*

Prof. Dr. Gilberto da Silva, Oberursel  
Prof. Dr. Jürgen Kampmann, Tübingen  
Herr Matthias Löhde, Braunschweig

*Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland*

Ombudsman für die Wissenschaft – Geschäftsstelle  
Jägerstraße 22-23  
10117 Berlin

Telefon: 030 20370 484  
E-Mail: [geschaefsstelle@ombuds-wissenschaft.de](mailto:geschaefsstelle@ombuds-wissenschaft.de)  
<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>

Oberursel, den 16.4.2020

Prof. Dr. Christoph Barnbrock, Rektor